



FFG

**Ausschreibungsleitfaden
für die 4. Ausschreibung
Qualifizierungsnetze**

**im Rahmen des Förderungsschwerpunkts:
Forschungskompetenzen für
die Wirtschaft**

Version 1.0

Gültig ab 1. März 2018



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Präambel	4
Das Wichtigste in Kürze	5
1 Ziele der Ausschreibung	6
2 Die Basis für eine Förderung	7
2.1 Was sind Qualifizierungsnetze?	7
2.2 Was sind Projekte mit einem Schwerpunkt Digitalisierung im Tourismus?.....	8
2.3 Was ist das Pflichtmodul „Ganzheitliche Strategie: Chancengleichheit“?.....	10
2.4 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?	10
2.5 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?	11
2.6 Rollen im Konsortium.....	11
2.7 Wer ist förderbar?	13
2.8 Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich?	13
2.9 Folgende beispielhafte Maßnahmen können nicht gefördert werden	14
2.10 Wie hoch ist die Förderung?	15
2.11 Welche Kosten sind förderbar?.....	16
2.12 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?.....	17
2.13 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?.....	17
2.14 Welche Dokumente braucht es für die Einreichung?.....	19
2.15 Müssen weitere Projekte angegeben werden?.....	20
2.16 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden	20
3 Die Einreichung	21
3.1 Wie verläuft die Einreichung?	21
3.2 Wie sicher sind vertrauliche Projektdaten?.....	21
4 Die Bewertung und die Entscheidung	22
4.1 Was ist die Formalprüfung?	22
4.2 Wie läuft die Bewertung ab?.....	22

4.3	Wer trifft die Förderungsentscheidung?	23
5	Der Ablauf der Förderung	23
5.1	Wie entsteht der Förderungsvertrag?	23
5.2	Wie werden Auflagen berücksichtigt?	23
5.3	Wie werden Förderungsraten ausbezahlt?	24
5.4	Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?	24
5.5	Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	25
5.6	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	25
5.7	Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	26
6	Rechtsgrundlagen	26
7	Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)	27
8	Weitere Fördermöglichkeiten	28

Vorwort

Die FFG ist Ihr Partner für Forschung und Entwicklung. Mit diesem Leitfaden unterstützen wir Sie, wenn Sie Qualifizierungsnetze einreichen. Hier erfahren Sie:

- Die Ziele der Ausschreibung
- Die verfügbaren Budgetmittel
- Die Einreichfristen
- Wie Sie zu einer Förderung kommen
- Welche Konditionen daran geknüpft sind
- Wie eine Einreichung abläuft

Präambel

Mit dem Förderschwerpunkt "Forschungskompetenzen für die Wirtschaft" setzt das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) seit 2011 Maßnahmen, um die **Ausweitung des Innovationsbegriffs und Förderung der Humanressourcen-Entwicklung** in Österreich zu unterstützen.

In der **gemeinsamen FTI-Strategie 2020 der Bundesregierung**¹ wird eine **nachhaltige Reform des österreichischen Bildungswesens** abgeleitet, die mit einer Optimierung der Rahmenbedingungen für Forschung, Technologie und Innovation, sowie einer Verbesserung von Bildungs- und Innovationssystem, der Steigerung von Qualität und Quantität der in Österreich verfügbaren Humanpotenziale für Forschung, Technologie und Innovation einhergehen muss. Darüber hinaus wird als ein Ziel die **Stärkung der Innovationskraft von Unternehmen** festgehalten. So soll die angewandte Forschung und der Technologietransfer intensiviert werden, insbesondere in Ausrichtung auf Klein- und Mittelbetriebe.

Im Mittelpunkt des Förderschwerpunkts "Forschungskompetenzen für die Wirtschaft" steht einerseits die strukturelle Förderung **zum systematischen Aufbau und zur Höherqualifizierung des bestehenden Forschungs- und Innovationspersonals**. Andererseits soll eine **stärkere Verankerung unternehmensrelevanter Lehr- und Forschungsschwerpunkte** an österreichischen Universitäten und Fachhochschulen erfolgen.

Im Rahmen des Förderschwerpunktes "Forschungskompetenzen für die Wirtschaft" stehen drei Module zur Verfügung:

- Kompetenzaufbau: **Qualifizierungsseminare**
- Kompetenzvertiefung: **Qualifizierungsnetze**
- Kompetenzerweiterung in der angewandten Forschung: **Innovationslehrgänge**

¹ Strategie 2020 der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation, Februar 2015

Das Wichtigste in Kürze

Instrument	Qualifizierungsnetze
Kurzbeschreibung	Mittelfristige, zeitlich begrenzte und maßgeschneiderte Qualifizierungsnetze zwischen Unternehmen und Universitäten bzw. Fachhochschulen, die die Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationskompetenz von Unternehmen in zukunftsrelevanten Technologiefeldern erhöhen.
Eckdaten	
Beantragte Förderung in €	max. EUR 500.000,- pro Projekt
Förderquote	Wissenschaftliche Partner: max. 100% KU: max. 70% MU: max. 60% GU, Intermediäre, Ausländische Partner: max. 50%
Laufzeit in Monaten	mindestens 12 bis maximal 24 Monate
Mindestkonsortium	mind. 3 voneinander unabhängige KMU & 1 Universität/FH
Budget gesamt	4 Millionen EUR Davon sind 50% der Mittel für Projekte mit einem Schwerpunkt Digitalisierung im Tourismus reserviert.
Geldgeber	BMDW
Ausschreibungsstart	1. März 2018
Einreichfrist	16. Juli 2018, 12:00 Uhr MEZ
Sprache	Deutsch
Ansprechpersonen	Programmmanagement: Mag. Christian Pichler-Rohrhofer, T (0)5 7755 – 2716, E: christian.pichler-rohrhofer@ffg.at Mag. Doris Aufner, T: (0)5 7755 – 2308, E: doris.aufner@ffg.at Informationen bezüglich Kosten und Finanzierung: Mag. (FH) Christa Jakes, E: christa.jakes@ffg.at , T: 05/7755-6083 Mag. Alexander Glechner, E: alexander.glechner@ffg.at , T: 0577/6082
Information im Web	https://www.ffg.at/ausschreibungen/qualifizierungsnetze-4-ausschreibung

1 Ziele der Ausschreibung

Der vorliegende Leitfaden spezifiziert die Bedingungen für das Instrument „**Qualifizierungsnetze**“ zur Kompetenzvertiefung.

Mit dem Förderprogramm „Forschungskompetenzen für die Wirtschaft“ sollen Unternehmen im **systematischen Aufbau und der Höherqualifizierung** des vorhandenen Forschungs- und Innovationspersonals unterstützt werden. Darüber hinaus soll eine stärkere **Verankerung unternehmensrelevanter Lehr- und Forschungsschwerpunkte** an österreichischen Universitäten und Fachhochschulen erfolgen.

Eine **Intensivierung des Wissenstransfers** zwischen Universitäten bzw. Fachhochschulen und Unternehmen – in beide Richtungen – soll forciert werden.

Folgende **operativen Ziele** wurden für das Instrument **Qualifizierungsnetze** definiert:

- **Ziel 1:** Erhöhung der Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationskompetenz in zukunftsrelevanten Technologiefeldern über die Qualifizierung von Mitarbeitenden
- **Ziel 2:** Etablierung nachhaltiger Kooperationen

2 Die Basis für eine Förderung

2.1 Was sind Qualifizierungsnetze?

Qualifizierungsnetze sind mittelfristige, zeitlich begrenzte und maßgeschneiderte Qualifizierungsmaßnahmen, die zu einer Erhöhung der Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationskompetenz in zukunftsrelevanten Technologiefeldern führen - über die Qualifizierung von Mitarbeitenden. Das Angebot soll also die FTEI²-Kompetenz der teilnehmenden Mitarbeitenden erhöhen und muss in Kooperation zwischen mindestens drei voneinander unabhängigen Unternehmen (KMU) und mindestens einer von den Unternehmenspartnern unabhängigen Universität oder Fachhochschule aufgesetzt werden.

Qualifizierungsnetze werden in **Form eines Konsortiums** eingereicht, dabei konzipieren beteiligte **Unternehmen** in Kooperation mit **Universitäten** und/oder **Fachhochschulen** zeitlich begrenzte Ausbildungsangebote für ihre MitarbeiterInnen. Ziel ist es, ein maßgeschneidertes Angebot zu gestalten, das den Qualifizierungsbedarf der beteiligten Unternehmen als Ausgangspunkt hat, kooperativ und zukunftsorientiert ist. Mit den Projekten werden auch Strukturen für nachhaltige Kooperationen geboten.

Förderbar sind Vorhaben, die den Zielsetzungen des Instruments Qualifizierungsnetze entsprechen, zum Beispiel Qualifizierungsmaßnahmen:

- zu aktuellen Technologieentwicklungen
- zu unternehmensrelevanten FTEI-Fragestellungen
- zu neuen Anwendungsfeldern in dynamischen Themenstellungen
- zur Kompetenz- und Kreativitätserhöhung in Schlüsseltechnologien
- zum Aufbau von Innovations- und Nachfragekompetenz
- zur Einführung neuer Technologien in Unternehmen

Ein **besonderer Schwerpunkt** wird im Rahmen dieser Ausschreibung auf Digitalisierung im Tourismus gesetzt, wofür mindestens **50% der Fördermittel** vorgesehen sind (siehe Kapitel 2.2).

Die Förderung richtet sich insbesondere an **FTEI-Einsteiger sowie technologisch kompetente Unternehmen**. Bei sogenannten FTEI-Einsteigern handelt es sich um Unternehmen mit geringer technologischer Kompetenz, ein Kompetenz- und Innovationsbedarf werden jedoch wahrgenommen. Technologisch kompetente Unternehmen beschäftigen mehrere TechnikerInnen bzw. ForscherInnen und haben ein eigenes F&E-Budget. Die Unternehmen sind in der Lage sich längerfristig zu engagieren.

Pro Projekt können **max. EUR 500.000,-- Förderung** beantragt und genehmigt werden. Die Laufzeit eines Vorhabens ist mit **mindestens 12 Monaten** und **maximal 24 Monaten** beschränkt und umfasst die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Qualifizierungsmaßnahme. Die Qualifizierungsnetze müssen sich inhaltlich klar von

² FTEI ist Abkürzung für: Forschung, technologische Entwicklung und Innovation

bestehenden Qualifizierungsmaßnahmen unterscheiden. Darüber hinaus müssen die Vorhaben zur deutlichen Weiterentwicklung in den einzelnen Unternehmen beitragen.

Die Dauer der Qualifizierungsmaßnahmen ist im Rahmen der Vorgaben (max. Förderung und Laufzeit) sowohl an die Anzahl der Partner als auch an die Inhalte und Themen anzupassen. Die Qualifizierungsmaßnahmen müssen an geeigneten Schulungsorten in Österreich organisiert werden. Die Räumlichkeiten können bei den beteiligten Organisationen angesiedelt sein oder extern angemietet werden.

In allen Qualifizierungsnetzen ist eine verpflichtende Schulung zum Thema „**Ganzheitliche Strategie: Chancengleichheit**“ im Ausmaß von 2 Stunden vorzusehen (siehe Kapitel 2.3).

2.2 Was sind Projekte mit einem Schwerpunkt Digitalisierung im Tourismus?

Mit 135 Millionen Nächtigungen aus dem In- und Ausland und ca. 203.000 Personen, die in der Beherbergung und Gastronomie tätig sind (zirka 5,7% der Gesamtbeschäftigten), stellt der Tourismus eine der wichtigsten Branchen für die österreichische Wirtschaft dar³.

Auch der Tourismus befindet sich mit der Digitalisierung in einem enormen Umbruch. Einerseits verändert sich das Nachfrageverhalten der Gäste, andererseits die technischen Möglichkeiten der Tourismusbetriebe. Das BMWFW hat daher eine „Digitalisierungsstrategie für den Tourismus“ herausgebracht⁴. Um kompetitiv zu bleiben, müssen digitale Infrastrukturen, neue Technologien, innovative Dienstleistungen, neue Geschäftsmodelle und unverwechselbare Angebote entstehen. Dafür braucht es MitarbeiterInnen, die entsprechend mit **digitalen Kompetenzen** ausgestattet werden.

In der Digitalisierungsstrategie werden folgende Prinzipien der digitalen Transformation im Tourismus angeführt, die auch in geförderten Qualifizierungsnetzen umgesetzt werden können:

1. Die neue Rolle der KundInnen:

Die Wünsche und Bedürfnisse des Gastes bestimmen das Angebot; KundInnen verlangen mehr Partizipation und eine Kommunikation auf Augenhöhe. Gedacht wird in „Customer Journeys“ (von der Information über die Buchung bis zum Erleben der Reise). Wissen zu Fragestellungen wie z.B. der digitalen Informationsbereitstellung vor und während des Aufenthalts oder zur Angebots-Individualisierung kann vermittelt werden.

³ „Tourismus und Freizeitwirtschaft in Zahlen“, WKO; https://www.wko.at/branchen/tourismus-freizeitwirtschaft/Tourismus-Freizeitwirtschaft-in-Zahlen-Mai-2016_2.pdf, abgerufen am 25.09.2017

⁴ „Digitalisierungsstrategie für den österreichischen Tourismus“, BMWFW; https://www.bmwfw.gv.at/Tourismus/Documents/DIGITALISIERUNGSSTRATEGIE_barrierefrei.pdf, abgerufen am 21.02.2018

2. **Datenwirtschaft:**

Mit der Fülle an Daten, die bewusst gesammelt und ausgewertet werden, stehen Fakten als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung, auch der Tourismus wird eine wissensintensive Branche. Wissen zur Datensammlung, Datennutzung, Datensicherheit, verantwortungsvoller Umgang mit Daten aber auch Cybersicherheit kann beispielsweise vermittelt werden.

3. **Service 4.0:**

Dienstleistungen werden individueller, komplexer und wesentlich informationsintensiver. Wissen zu Fragestellungen wie Optionen der Kombination von KundInnenwünschen und Daten, Individualisierung und Automatisierung von Angeboten, digitale Applikationen, etc. kann abgedeckt werden. Besonders für die Start-Up-Szene kann die Tourismusbranche hier zu einem attraktiven Wachstumsbereich werden.

Darüber hinaus können Projekte aus folgendem Bereich im Tourismusschwerpunkt gefördert werden:

4. **Nachhaltigkeit:**

Parallel zur Digitalisierung fordert eine immer größere KundInnenzahl die Nachhaltigkeit von Tourismusangeboten. Unternehmen sind gefordert, soziale Verantwortung zu tragen, die Nachhaltigkeit von Angeboten wird verstärkt zum Thema. Auch die OECD sieht in der Tourismusbranche einen der möglichen großen Treiber für eine „grüne Wirtschaft“ insgesamt. Besonders Innovationen, die Richtung Schadstoffreduktion, effizienter Einsatz von Ressourcen, nachhaltigen Mobilitätslösungen im Tourismus etc. gehen, sind hier anzuführen⁵.

Es ist darauf zu achten, dass jene MitarbeiterInnen geschult werden, die mit den neu erworbenen Kompetenzen (digitale) Innovationen im Unternehmen hervorbringen können. Besonders durch die Vernetzung mit Akteuren anderer Branchen (z.B. IKT-Unternehmen, Kreativwirtschaft) und den Universitäten und Fachhochschulen kann hier ein gegenseitiger Wissenstransfer stattfinden und notwendige Kompetenzen aufgebaut werden.

Da Schulungsmaßnahmen selbst ebenfalls der Digitalisierung unterliegen, können im Rahmen von geförderten Qualifizierungsnetzen im Tourismusschwerpunkt auch neue EduTech- (Educational Technology-) Lösungen und digitale Schulungsmaßnahmen passgenau für das Innovationspersonal der Tourismusbranche gefördert werden.

⁵ „Green Innovation in Tourism Services“, OECD; <http://www.oecd-ilibrary.org/docserver/download/5k4bxkt1cjd2-en.pdf?expires=1499675856&id=id&accname=guest&checksum=D6933FCBDA4CD948311A870942C42C6F>, abgerufen am 25.09.2017

2.3 Was ist das Pflichtmodul „Ganzheitliche Strategie: Chancengleichheit“?

Speziell für Innovationsagenden ist es in Unternehmen wichtig, das gesamte Potenzial der MitarbeiterInnen – also sowohl von Männern als auch von Frauen – gleichermaßen zu nutzen. Werden diese Unterschiede erkannt und berücksichtigt, kann einerseits auf ein größeres Potenzial an gut qualifizierten MitarbeiterInnen zurückgegriffen werden, andererseits sind diese zufriedener und motivierter. Dies führt auch zu einer stärkeren Bindung an das Unternehmen, das sich dadurch als attraktiver Arbeitgeber positionieren kann.

Jedes geförderte Projekt umfasst daher verpflichtend eine **zumindest 2-stündige Schulungsmaßnahme** zum Thema „Ganzheitliche Strategie: Chancengleichheit“. Dieses ist durch qualifizierte ExpertInnen durchzuführen⁶. Das Kurztraining ermöglicht allen beteiligten Unternehmen eine erste Auseinandersetzung mit dem Thema Chancengleichheit, schafft Wissen und zeigt Handlungsmöglichkeiten im Unternehmen auf.

2.4 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?

Das Konsortium besteht aus 4 oder mehreren voneinander unabhängigen⁷ Partnern:

- 1 Universität oder Fachhochschule als wissenschaftlicher Partner **und**
- mindestens 3 KMU mit FTEI-Bezug
- jeweils mit Niederlassung in Österreich

Weiters können im Konsortium als **Partner** vertreten sein:

- Großunternehmen
- Intermediäre: wie Clusterorganisation, Technologie- und Transferzentren
- Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen⁸
- Internationale Partner aller oben angeführten Organisationstypen

Der Konsortialvertrag regelt die Zusammenarbeit im Konsortium und die Verwertungsrechte an den geplanten Projektergebnissen. Als Hilfestellung stellt die FFG einen **Musterkonsortialvertrag** zur Verfügung.

⁶ Eine Hilfestellung bei der Suche nach Gender-Mainstreaming-ExpertInnen bietet die FEMtech Expertinnen-Datenbank (www.femtech.at/expertinnendatenbank) unter der Kategorie „Geschlechterforschung und Frauenforschung“.

⁷ Voneinander unabhängige Unternehmen besitzen aneinander weniger als 25% des Kapitals oder der Stimmrechte. Diese Regelung gilt auch für Beteiligungsverhältnisse über Muttergesellschaften. Mehr dazu: [KMU-Definition](#)

⁸ Siehe:

https://www.ffg.at/sites/default/files/downloads/page/richtlinie_fti_2015_humanressourcen.pdf - 12.1 Begriffsbestimmungen

Die Anforderungen an das Konsortium müssen auch bei Projektende noch aufrecht sein. Ändert sich im Zuge der Projektdurchführung die Konsortialstruktur soweit, dass die Anforderungen nicht mehr erfüllt sind, kann dies zur Rückforderung der Förderung führen.

2.5 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?

Die Aufgaben der Konsortialführung über die gesamte Projektlaufzeit sind:

- Projektmanagement
- Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektpartnern
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der Konsortialpartner

In der Konsortialführung verpflichten Sie sich, dass:

- Sie Förderungsmittel alleine verwalten und verteilen
- Sie Änderungen rechtzeitig kommunizieren
- Sie entsprechend dem Förderungsvertrag abrechnen und berichten

Die Konsortialführung bestätigt vor Auszahlung der 1. Rate, dass vor Beginn des Kooperationsvorhabens die Bedingungen in einem Konsortialvertrag festgelegt wurden.

Zudem bestätigen Sie uns, dass:

- die abgerechneten Kosten dem Projekt eindeutig zuordenbar sind
- Projektkosten und -inhalt der Genehmigung entsprechend verwendet werden

2.6 Rollen im Konsortium

Im Konsortium können unterschiedliche **Rollen** eingenommen werden:

Vortragende/AusbildnerInnen:

Hier handelt es sich um Personen, die als Vortragende/AusbildnerInnen im Rahmen der Qualifizierungsnetze eingesetzt werden. Diese Personen sind hauptsächlich von den im Konsortium vertretenen nationalen **wissenschaftlichen Partnern** zu entsenden. Zusätzliche externe bzw. internationale Expertise kann mit Begründung zugekauft werden.

AusbildungsteilnehmerInnen:

Hier handelt es sich um Personen, die an den Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen, wobei eine Teilnahme über die gesamte Projektlaufzeit gewünscht ist.

- Diese Personen sind von den im Konsortium vertretenen **Unternehmenspartnern zu entsenden**. Die TeilnehmerInnen müssen in der österreichischen Niederlassung des Unternehmens angestellt sein. Es können auch von den teilnehmenden **Universitäten** und **Fachhochschulen** TeilnehmerInnen entsendet werden. Diese müssen MitarbeiterInnen an der jeweiligen Hochschule sein, sich zumindest in

einem Doktoratsstudium befinden und dürfen in Summe max. 20 % der gesamten AusbildungsteilnehmerInnen stellen.

- Die **Anzahl der AusbildungsteilnehmerInnen** an den Projekten ist nach oben nicht begrenzt, wobei die einzelnen Schulungsmaßnahmen sinnvoll auf die Anzahl der TeilnehmerInnen abzustimmen sind.
- Es dürfen ausschließlich Mitarbeitende von Konsortialpartnern an den Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen. Eine Teilnahme weiterer Personen ist **nicht möglich**.
- Bei der **Zusammensetzung der AusbildungsteilnehmerInnen** ist auf ein ausgeglichenes Verhältnis der zu qualifizierenden MitarbeiterInnen zwischen den teilnehmenden Unternehmen und auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten. Sollte eine entsprechende Verteilung nicht möglich sein, so ist dies nachvollziehbar zu begründen.
- Die **Auswahl** der zu entsendenden **AusbildungsteilnehmerInnen** erfolgt durch die kooperierenden ProjektpartnerInnen, wobei auf Auswahlkriterien wie Transparenz, Plausibilität und Nachvollziehbarkeit (z. B. Arbeitsbereiche, Verwendungsgruppen, Geschlechterverhältnis) größter Wert zu legen ist. Eine Abstimmung mit der Konsortialführung ist notwendig und die Auswahl der TeilnehmerInnen sind im Förderungsansuchen entsprechend darzustellen.
- Bei Antragstellung sind möglichst alle AusbildungsteilnehmerInnen namentlich mit Funktion und Rolle im Unternehmen zu nennen. Jedenfalls hat die Nennung aller auszubildenden Personen spätestens vor Projektstart zu erfolgen.

Personen für Verwaltung/Organisation/Konzeptentwicklung:

Hier handelt es sich um diejenigen Personen, die im Zuge der Entwicklung und Organisation der Qualifizierungsnetze administrative/organisatorische/inhaltliche Tätigkeiten (Konzeptentwicklung, Terminkoordination, Projektmanagement) ausüben. Diese Personen können von allen im Konsortium vertretenen PartnerInnen gestellt werden.

2.7 Wer ist förderbar?

Förderbar sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören.

Förderbar sind:

- Unternehmen jeder Rechtsform
- Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung
 - Universitäten⁹ und Fachhochschulen
 - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
 - Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, z.B. Clusterorganisationen und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen wie z.B. Vereine mit entsprechendem Vereinszweck
- Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen
 - Gemeinden¹⁰ und Selbstverwaltungskörper
 - Nicht profitorientierte Organisationen wie NPOs¹¹

Teilnahmeberechtigt, aber nicht gefördert werden:

- Subauftragnehmer: Sie sind keine Partner im Sinne eines Qualifizierungsnetze - Projektes. Sie erbringen definierte Leistungen für Partner, die in die Projektkostenkategorie „Drittkosten“ fallen und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.
- Sonstige Beteiligte: Diese sind Personen oder Einrichtungen, die keine Förderung erhalten, aber im Förderungsvertrag mit dem Umfang ihrer Beteiligung aufscheinen. Auch ihre Rechte und Pflichten sind vertraglich vereinbart.

Ihre Teilnahme muss im Antrag begründet werden. Zu den möglichen „sonstigen Beteiligten“ zählen auch Personen oder Einrichtungen der österreichischen Bundesverwaltung.

2.8 Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich?

Konsortien mit ausländischen Partnern sind möglich, wenn sie mit den österreichischen Unternehmen im Konsortium nicht wirtschaftlich verbunden sind.

⁹ Die kleinstmögliche Organisationseinheit, die im Namen der Universität teilnehmen kann ist das Universitätsinstitut oder eine nach UOG 2002/§20 vergleichbare Organisationseinheit. Voraussetzung ist, dass die teilnehmende Organisationseinheit (Institut oder vergleichbare Einheit) mit den entsprechenden Vollmachten gemäß UOG 2002/§ 27 ausgestattet ist. Organisatorisch darunter verankerte Einheiten (zB Arbeitsgruppen) können nicht als Projektpartner fungieren.

¹⁰ **Tätigkeiten von Gemeinden, die in den gesetzlichen Auftrag fallen, sind nicht förderbar.**

¹¹ „Nicht profitorientierte Organisation“ bedeutet, dass die Organisation entweder auf Grund ihres Rechtsstatus oder nach ihren Statuten keine Gewinne an Eigentümer, Mitglieder oder sonstigen natürlichen oder juristischen Personen ausschüttet.

Ausländische Partner können selbst dann gefördert werden, wenn die Partner nicht der EU angehören.

Die Bedingungen:

- Die ausländischen Partner stiften einen Nutzen für die österreichischen Konsortialpartner bzw. für den Wirtschafts- und Forschungsstandort Österreich
- Im Förderungsansuchen wird dieser Nutzen explizit begründet
- Die Förderung der ausländischen Partner beträgt maximal 20% der Gesamtförderung
- Das Bewertungsgremium empfiehlt die Förderung des ausländischen Partners
- Der ausländische Partner weist vor Vertragsserrichtung seine Bonität und Liquidität nach – dabei gelten dieselben Bedingungen wie für österreichische Partner
- Der ausländische Partner erkennt die Prüfverpflichtung und -berechtigung der FFG an, die im Fördervertrag festgelegt ist. Nachweise erbringt er in deutscher oder englischer Sprache.

Alternativ können ausländische Organisationen ihre Kosten durch Eigenfinanzierung und/oder durch Förderungen ihres Staates abdecken. Kooperationsvereinbarungen für gemeinsame Förderungen gibt es sowohl mit europäischen als auch mit außereuropäischen Ländern.

Ausländische Organisationen können außerdem als Subauftragnehmer auftreten.

2.9 Folgende beispielhafte Maßnahmen können nicht gefördert werden

- bereits laufende Projekte
- Standardausbildungen (z.B. Projektmanagement, Englischkurse, Präsentationstechniken)
- Projekte ohne klaren FTEI-Bezug
- Projekte mit Durchführungsort im Ausland
- betriebsinterne Einschulungen
- innerbetriebliche Strukturmaßnahmen (z.B. Umrüsten von Anlagen, Einführen von Prozessmanagement, Maßnahmen zur Energieeinsparung)
- Produktschulungen
- Schulungen zur Einhaltung verbindlicher Ausbildungsnormen der EU-Mitgliedsstaaten

Es dürfen keine bereits am Markt oder im Unternehmen bestehenden Qualifizierungsmaßnahmen dupliziert werden.

2.10 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro Projekt **maximal EUR 500.000,-**.

Die Förderungsquote variiert je nach Partner:

- Für **Unternehmen** richtet sich die Förderungsquote nach der Unternehmensgröße.
- Für **Forschungseinrichtungen** beträgt die Förderungsquote 100%.

Vorausgesetzt: Es ist ein nicht-wirtschaftlicher Beitrag.

Handelt es sich im Projekt um eine wirtschaftliche Tätigkeit, entsprechen die Förderungsquoten jenen der Unternehmen.

- Für **Intermediäre** und **ausländische Partner** beträgt die Förderungsquote 50%

Tabelle 1 Förderungsquoten

Organisationstyp	Beihilfenhöchstintensität
Kleine Unternehmen	70%
Mittlere Unternehmen	60%
Große Unternehmen, Intermediäre, Ausländische Partner	50%
Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	100%

Als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen gelten:

- Primäre Tätigkeiten wie Ausbildung
- Forschung und Entwicklung, unabhängig oder in einer wirksamen Zusammenarbeit
- Wissensverbreitung und Wissenstransfer¹²

¹² Unionsrahmen:

https://www.ffg.at/sites/default/files/dok/anlage_2_amtsblatt_f_e_i_unionsrahmen.pdf
(2014/C 198/8, 2.1.1, 19).

Für die Bestimmung der Unternehmensgröße gilt die KMU-Definition nach EU-Wettbewerbsrecht: [Informationen zur KMU-Definition](#). Werden für das beantragte Vorhaben weitere Förderungen anderer Fördergeber in Anspruch genommen, ist dies im Förderungsansuchen anzuführen. Bei Mehrfachförderung – Förderung von verschiedenen Förderungsgebern – darf die kumulierte Förderungshöhe die europarechtlichen Beihilfegrenzen¹³ nicht überschreiten.

2.11 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist **nach Einreichung des Förderungsansuchens**.

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden 2.1](#).

Die förderbaren Kosten entsprechen den unter Punkt 6.4.4. **der Humanressourcen FTI-Richtlinie**¹⁴ angeführten Kosten:

- a. die Personalkosten für Ausbilder, die für die Stunden anfallen, in denen sie die Ausbildungsmaßnahme durchführen;
- b. die direkt mit der Ausbildungsmaßnahme verbundenen Aufwendungen von Ausbildern und Ausbildungsteilnehmern, z. B. direkt mit der Maßnahme zusammenhängende Reisekosten, Materialien und Bedarfsartikel sowie die Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen, soweit sie ausschließlich für die Ausbildungsmaßnahme verwendet werden. **Unterbringungskosten sind** – mit Ausnahme der dem erforderlichen Minimum entsprechenden Unterbringungskosten für Auszubildende, die Arbeitnehmer mit Behinderungen sind – **nicht beihilfefähig**;
- c. Kosten für Beratungsdienste, die mit der Ausbildungsmaßnahme zusammenhängen;
- d. Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer und allgemeine indirekte Kosten (Verwaltungskosten, Miete, Gemeinkosten), die für die Stunden anfallen, in denen die Ausbildungsteilnehmer an der Ausbildungsmaßnahme teilnehmen.

¹³ AGVO: Verordnung (EU) Nr. 651/2014, ABl. L 187/48 –
https://www.ffg.at/sites/default/files/dok/anlage_1_amtsblatt_agvo_nr_651-2014.pdf

¹⁴ Siehe:
https://www.ffg.at/sites/default/files/downloads/page/richtlinie_fti_2015_humanressourcen.pdf

e. Personalkosten im Zusammenhang mit der Organisation der Ausbildungsmaßnahme

Ergänzend zum **Kostenleitfaden** und zur **Humanressourcen FTI-Richtlinie** gelten für Qualifizierungsnetze folgende Einschränkungen:

- **Kosten für Projektmanagement:** Die Kosten für Projektmanagement (z.B. für Verwaltung des Netzwerks, Schulungsorganisation) dürfen maximal 10 % der Gesamtkosten des Projekts betragen. Für Projektmanagement ist ein eigenes Arbeitspaket vorzusehen.
- **Drittkosten:** Insgesamt dürfen die Drittkosten nicht mehr als 30 % der Gesamtkosten des Projekts betragen.

2.12 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen 2014/C 198/11 im [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation¹⁵](#).

Demnach erhalten die Forschungseinrichtungen die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Gehen die Rechte an die beteiligten Unternehmen, fällt ein marktübliches Entgelt für die Forschungseinrichtung an.

Wir weisen in dem Zusammenhang darauf hin, dass Aufwendungen zum Schutz des geistigen Eigentums (IPR) förderbar sind. Darunter fallen insbesondere Kosten für Patentanmeldungen sowie Patentrecherchen. Nicht förderbar sind Kosten für die Patentaufrechterhaltung.

2.13 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?

Förderungsansuchen werden nach **vier Kriterien** beurteilt:

1. Qualität des Vorhabens
2. Eignung der Förderungswerber / Projektbeteiligten
3. Nutzen und Verwertung
4. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung

¹⁵ Unionsrahmen:

https://www.ffg.at/sites/default/files/dok/anlage_2_amsblatt_f_e_i_unionsrahmen.pdf

Die Tabelle zeigt die relevanten **Subkriterien**. Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Für jedes Kriterium gibt es darüber hinaus einen Schwellenwert. Es werden nur Vorhaben gefördert, die in jedem Kriterium mindestens den Schwellenwert und in Summe mindestens 60 Punkte erreichen. Bei null Punkten in einem Subkriterium des 4. Hauptkriteriums - „Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung“ - wird das Vorhaben abgelehnt.

Qualität des Vorhabens	Schwelle	Max. Punkte
	18	30
1.1 Wie wird die Abgrenzung und Neuheit der geplanten Qualifizierungsmaßnahme zum am Markt bestehenden Bildungsangebot beurteilt und wie plausibel baut das geplante Vorhaben darauf auf?		6
1.2 Wie sind die Qualität der geplanten Qualifizierungsinhalte bzw. der didaktisch / methodisch aufbereitete wissenschaftliche Input zur Erreichung der Qualifizierungsziele zu bewerten?		9
1.3 Wie ist die Qualität der Planung in Bezug auf folgende Kriterien zu bewerten? <ul style="list-style-type: none"> Nachvollziehbare Struktur des Zeit- und Arbeitsplans (Laufzeit, Vorbereitungs- und Durchführungszeit) Angemessenes Verhältnis von Kosten zur geplanten Leistung (plausibles Wert-Mengen-Gerüst bezüglich TeilnehmerInnen) Auswahl der SeminarteilnehmerInnen hinsichtlich der Qualifizierungsziele 		9
1.4 Inwieweit wurden bei der inhaltlichen Projektplanung und im methodischen Ansatz genderspezifische Aspekte berücksichtigt und sind positive Folgewirkungen zu erwarten?		6
Eignung der Förderungswerber/Projektbeteiligten	12	20
2.1 Wie ist die fachliche Kompetenz des Konsortiums hinsichtlich folgender Kriterien zu bewerten? <ul style="list-style-type: none"> Qualität der fachlichen und organisatorischen Kompetenzen im Konsortium Angemessenheit der Zusammensetzung des Konsortiums hinsichtlich Zielerreichung 		8
2.2 Wie ist das Potenzial zur erfolgreichen Umsetzung des Vorhabens zu bewerten? <ul style="list-style-type: none"> Nachvollziehbare Darstellung der Managementfähigkeit und –kapazitäten Angemessene Dimensionierung des Konsortiums (Anzahl teilnehmender Unternehmen, Ausgewogenheit wissenschaftlicher Partner und Unternehmenspartner) 		8

2.3	Wurde beim Projektteam (AusbildnerInnen und SeminarteilnehmerInnen) auf Gender- Ausgewogenheit geachtet?	4
Nutzen und Verwertung		12
20		
3.1	Wie ist der Nutzen für die einzelnen Partner einzuschätzen?	10
3.2	Wie vollständig und nachvollziehbar ist die Verwertungsstrategie anhand folgender Kriterien dargestellt? <ul style="list-style-type: none"> • Verwertung der Ergebnisse / des Wissens aus der Qualifizierungsmaßnahme in den Unternehmen • Verwertung der Qualifizierungsmaßnahme durch die wissenschaftlichen Partner • Längerfristige Vernetzung zwischen den beteiligten Unternehmen 	10
Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung		18
30		
4.1	In welchem Ausmaß trägt das Vorhaben zur Erreichung der Ausschreibungsziele bei?	15
4.2	In welchem Ausmaß verändert die Förderung das Vorhaben in einer oder mehreren der folgenden Dimensionen positiv? <ul style="list-style-type: none"> • Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich • Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung • Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt • Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch: <ul style="list-style-type: none"> ○ Innovationssprünge ○ Neue oder vertiefte Kooperationen 	15

2.14 Welche Dokumente braucht es für die Einreichung?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch via **eCall** möglich:
<https://ecall.ffg.at>

eCall Online-Kostenplan

 **Projektbeschreibung** (Inhaltliches Förderungsansuchen)

Anlagen zum elektronischen Antrag:

- Lebensläufe aller wissenschaftlich relevanten ProjektmitarbeiterInnen und der Projektleitung
- Die Jahresabschlüsse der letzten 2 Geschäftsjahre (Bilanz, GuV)

- [Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status](#) bei Vereinen, Einzelunternehmen und ausländischen Unternehmen

Ob noch weitere Dokumente oder Anlagen erforderlich sind, steht in der entsprechenden Vorlage für die Projektbeschreibung (Antragsformular).

Bei Vorhaben mit ausländischen Partnern können Kooperationsvereinbarungen mit europäischen oder außereuropäischen Ländern Dokumente voraussetzen, die nicht via eCall eingereicht werden können. Im Einzelfall sind noch weitere Unterlagen nötig.

Das Förderungsansuchen ist in Deutsch zu verfassen.

2.15 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-How darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte auf deren Ergebnisse das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

2.16 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmer, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Integrität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI: <http://www.oeawi.at/de/statuten.asp>. So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie z.B. ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

3 Die Einreichung

3.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via **eCall** möglich: <https://ecall.ffg.at>.

Vor dem Förderungsansuchen müssen alle PartnerInnen ihre Partneranträge via eCall eingereicht haben.

Wie funktioniert es?

- Vorlage für die Projektbeschreibung im eCall downloaden und ausarbeiten.
- Kostenkalkulation online eingeben – das System überprüft bei der Eingabe, ob die Angaben den Förderungsbedingungen entsprechen (z. B. Förderungshöhe, maximale Projektgröße)
- Fürs Upload vorgesehene Dokumente hochladen
- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet
- Nicht erforderlich: Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

- Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragformulars
- Bearbeiten des Förderungsansuchens nachdem es abgeschickt wurde

Eingereicht wird durch den Konsortialführer oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht erbringen, behält sich die FFG das Recht vor das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Das Tutorial zum eCall finden Sie unter: <https://ecall.ffg.at/tutorial>.

3.2 Wie sicher sind vertrauliche Projektdaten?

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004. Geheimhaltungspflicht besteht auch für externe ExpertInnen, die in Einzelfällen Projekte beurteilen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur einvernehmlich mit Förderungsnehmern veröffentlicht werden.

Personenbezogene Daten können verwendet werden, nach § 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999:

- Zum Abschluss und der Abwicklung des Förderungsvertrages
- Zur Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben

- Für Kontrollzwecke

Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere auch an den Rechnungshof, an Organe der EU, an andere Bundes- oder Landesförderungsstellen, sowie an die Ministerien als Eigentümer der FFG weitergegeben werden. Des Weiteren steht auch die Möglichkeit der Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zur Verfügung.

Für über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Zustimmungserklärung einzuholen.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im eCall-Tutorial.

4 Die Bewertung und die Entscheidung

4.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG innerhalb von 4 Wochen via eCall Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Die **Checkliste Formalprüfung** finden Sie in der Vorlage zur Projektbeschreibung.

4.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Nationale und internationale ExpertInnen begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in Kapitel 2.13.

GutachterInnen (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dafür gibt es ein eigenes Eingabefeld im eCall.

Nach der Erstbegutachtung auf Basis der definierten Bewertungskriterien werden die Förderungsansuchen durch ein **Bewertungsgremium (BWG)** abschließend beurteilt.

Am Ende der Sitzung spricht das BWG - unter Berücksichtigung schriftlich vorliegender Gutachten - eine Förderungsempfehlung aus und formuliert allfällige Auflagen.

FFG-interne ExpertInnen überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Unternehmen in Schwierigkeiten¹⁶ erhalten keine Förderung.

4.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die **zuständigen BundesministerInnen** treffen die Förderungsentscheidung auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums.

5 Der Ablauf der Förderung

5.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Wenn es eine Zusage für eine Förderung gibt, sendet die FFG dem Konsortium ein zeitlich befristetes Förderungsangebot als Förderungsvertragsentwurf.

Nimmt das Konsortium das Förderungsangebot rechtzeitig an, wird ein Förderungsvertrag erstellt.

Inhalt des Förderungsvertrags:

- Förderungsnehmer
- Projekttitle
- Höhe der förderbaren Projektkosten
- Bewilligte Förderung
- Förderungszeitraum
- Auszahlung der Förderung
- Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen

Das Konsortium muss den Förderungsvertrag firmenmäßig gezeichnet im Original retournieren.

5.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können verbindliche Auflagen formuliert werden.

Auflagen vor Vertrag müssen erfüllt werden, damit ein Fördervertrag zustande kommt. Auflagen können aber auch Bedingungen sein, die ein Konsortium erst innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss.

¹⁶ Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der [Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung](#) (ABl. L 187 S. 19), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

Vor Auszahlung der 1. Rate bestätigt die Konsortialführung, dass vor Beginn des Vorhabens ein Konsortialvertrag existiert hat. Der Konsortialvertrag muss alle Voraussetzungen der Ausschreibung erfüllen.

5.3 Wie werden Förderungsraten ausbezahlt?

Wenn fällige Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausbezahlt. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Konsortialführung. Weitere Informationen dazu finden Sie im [Musterkonsortialvertrag](#).

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG Ratenschema

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

Tabelle 2 FFG Ratenschema

Projektlaufzeit in Monaten	0 - 18	19 - 30
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	1	2
1. Rate in % der Förderung laut Vertrag	50 %	50%
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	-	40 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	50 %	10 %

5.4 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?

- Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher Zwischenbericht sowie eine Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen.
- Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht, eine (publizierbare) Kurzzusammenfassung¹⁷ und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen.

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

¹⁷ Die Publikation der Kurzzusammenfassung kann entfallen bei Unvereinbarkeit mit der kommerziellen Verwertung, bei Verschwiegenheitspflicht aus Sicherheitsgründen oder auf Grund von Datenschutzregelungen.

- Sie enthalten die Beschreibungen der Tätigkeiten aller Konsortialpartner und zusätzlich die Kostangaben der Konsortialpartner.
- Berichte werden in eCall-Formularvorlagen verfasst.

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmer verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

5.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortialpartnern, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und beantragt werden:

- via eCall-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen (z. B. Änderung Konsortialführung, wissenschaftliche Leitung etc.)
- Änderungen bei Konsortialpartnern (wie neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren)

Teilen Sie folgende Änderungen im Zwischen- oder Endbericht mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten
- Kostenumschichtungen zwischen den Partnern

5.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmer
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- eCall-Antrag auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit

5.7 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach Ende der Projektlaufzeit liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob demnach die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei positivem Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei negativem Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafür sprechen.

Mehr zu Kostenanerkennung im Kostenleitfaden: <https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-21>

6 Rechtsgrundlagen

Die Ausschreibung basiert auf der Richtlinie zur Förderung der wirtschaftlich – technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation ([FTI – Richtlinie 2015](#)) Humanressourcen-FTI-RL.

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. Hilfestellung zur Einstufung finden sie unter: https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtliches_service_KMU

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, sowie die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, Verordnung Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17.6.2014 (ABL. L 187 vom 26.6.2014).

7 Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)



8 Weitere Fördermöglichkeiten

Die FFG bietet ein breites Spektrum an Fördermöglichkeiten und Unterstützung für die Teilnahme an internationalen Programmen.

Die folgende Übersicht präsentiert relevante Fördermöglichkeiten im Umfeld der aktuellen Ausschreibung. Die FFG-AnsprechspartnerInnen stehen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Relevante Fördermöglichkeiten FFG	Kontakt	Link
COMET Das österreichische Kompetenzzentrenprogramm	DI Otto Starzer Tel.: (0) 57755-2101, E: otto.starzer@ffg.at	http://www.ffg.at/comet
COIN Stärkung der Innovationsfähigkeit, -intensität sowie des -outputs österreichischer Unternehmen	DI Martin Reishofer Tel.: (0)5 7755-2402 E: martin.reishofer@ffg.at	http://www.ffg.at/coinnet
Smart and Digital Services - Initiative Dienstleistungsinnovationen in Forschung	DI Annamaria Andres Tel.: (0)5 7755-1312 E: annamaria.andres@ffg.at	http://www.ffg.at/dienstleistungsinitiative
Basisprogramm: KMU-Paket Das Förderangebot für Kleine und Mittlere Unternehmen	KMU-Hotline Tel.: (0)5 7755 – 5000 E: innovationsscheck@ffg.at	http://www.ffg.at/basisprogramm-kmu-paket
Talente Die Förderung für Menschen in Forschung und Entwicklung über den gesamten Karriereverlauf	DI Andrea Rainer Tel.: (0)57755-2307 E: andrea.rainer@ffg.at	https://www.ffg.at/talente
Forschungspartnerschaften Das Förderprogramm fokussiert auf die Doktoratsausbildung an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Wirtschaft	Mag. Stefan Eichberger Tel.: (0)5 7755-2702 E: stefan.eichberger@ffg.at	https://www.ffg.at/forschungspartnerschaften